

Kindertagesstättenbeiträge

Ab dem 01.08.2018 besteht in Niedersachsen die Beitragsfreiheit für alle Kindergartenkinder. Kinder haben ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das 3. Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulungen einen Anspruch auf Beitragsfreiheit. Somit ist nur für Kinder unter 3 Jahren ein Kindertagesstättenbeitrag zu zahlen.

In allen Kindertagesstätten in der Gemeinde Hatten werden dieselben gestaffelten Kindertagesstättenbeiträge erhoben (Ausnahme: Kindergarten Sonnenstrahl). Grundlage sind die „Richtlinien zur Berechnung und Festsetzung des Kindertagesstättenbeitrages für den Besuch einer Kindertagesstätte in der Gemeinde Hatten“, die von allen Trägern analog angewendet werden.

Der Kindertagesstättenbeitrag ist abhängig von der Anzahl der Kinder, für die ein Kindergeldanspruch besteht. Der Grundbeitrag bei einer vierstündigen Betreuung in der Krippe beläuft sich auf 158 € bei einem Kind. Für jedes weitere Kind werden 8 € von diesem Betrag abgezogen.

Weiterhin ist es möglich, in Abhängigkeit vom Einkommen einen Ermäßigungsantrag zu stellen. Grundlage hierfür ist i. d. R. der Einkommensteuerbescheid des vorletzten abgeschlossenen Jahres. Ausschlaggebend ist die Summe der positiven Einkünfte (Brutto ./. Werbungskosten). Bei anderen Einkunftsarten wird das Jahreseinkommen hochgerechnet. Gesetzliche Unterhaltsverpflichtungen können abgesetzt werden. Die Einkommensstufen liegen bei 20.000 €, 30.000 € und 40.000 €. Der Beitrag für das erste Kind wird bei Vorlage eines entsprechenden Einkommensnachweises auf 92 €, 117 € bzw. 142 € ermäßigt. Entsprechend der Anzahl der Kinder erfolgt wie beim Grundbeitrag ein weiterer Abzug von 8 € pro Kind. Bei einer verlängerten Betreuung oder Ganztagsbetreuung erhöhen sich die Beiträge entsprechend des auf Stunden umgerechneten Regelbeitrages.

Bei Geschwistern, die gleichzeitig eine Kindertagesstätte besuchen, wird der Beitrag um 40% für das zweite und 60% für jedes weitere Kind reduziert.

Beispielberechnung:

Fall 1

Ein Kind besucht die Krippe. Es wird ein Ermäßigungsantrag gestellt.

Voraussetzungen: 1 Kind, für das Kindergeld bezogen wird
Einkommen zwischen 20.000 € und 30.000 €
Betreuung von 7.30 bis 13.30 Uhr

Beitragsberechnung:

5 Std. Betreuung 146 €

Früh- u. Spätdienst 15 € (jeweils 12,5 % des Beitrages für ein 4-stündige Betreuung)

Zu zahlender Betrag 176 € im Monat

Fall 2

Ein Kind besucht die Krippe.

Voraussetzungen: 2 Kinder, für die Kindergeld bezogen wird
Einkommen über 40.000 €
Betreuung von 8.00 bis 12.00 Uhr

Zu zahlender Beitrag 150 € im Monat

(Stand: 01.08.2018)